



# **Tennis-Club Weilheim e. V.**

## **Satzung**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Tennis-Club Weilheim e.V.“ (Kurzform TCWM) und hat seinen Sitz in Weilheim i. OB.  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und des Bayerischen Tennis-Verbands e.V.  
Die Mitgliedschaft im TC Weilheim e.V. bedeutet die mittelbare Mitgliedschaft jeder Einzelperson im Bayerischen Landessportverband e.V.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Besondere Förderung gilt der Jugend.  
Der Verein stellt zur Erreichung seines Zwecks Tennisplätze im Freien und in der Halle zur Verfügung. Es werden Trainingsmöglichkeiten zum Erlernen und zur Verbesserung der Spielstärke angeboten. Der Spielbetrieb findet in der Freizeit, bei Turnieren und Veranstaltungen in Eigenregie des Vereins, bei Wettbewerben des BTV (z.B. Medenspiele) und anderer Organisatoren statt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt worden sind – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porti und Kommunikationskosten.  
Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Quartalsende geltend zu machen.  
Soweit für den Aufwandsersatz Ehrenamtspauschalen, steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Aus dem Betrieb der Halle erwirtschaftete finanzielle Überschüsse dürfen bis zur vollständigen Rückzahlung der aufgenommenen Darlehen nur für Zwecke der Halle, wie z.B. Darlehenstilgung und Substanzerhalt, verwendet werden.
7. Einnahmen aus dem ideellen Bereich des Vereins dürfen nicht für die Halle verwendet werden.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 3 Mitglieder, Ehrungen

1. Mitglied kann nur eine natürliche Person werden.  
Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder:
  - a. aktive Erwachsene
  - b. aktive Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - c. passive Erwachsene und Jugendliche.
2. Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
3. Bei Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft gilt nur das letzte Eintrittsdatum, falls ein Mitglied zwischenzeitlich den TC verlassen hatte und wieder eingetreten ist.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag.
2. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über einen vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag endgültig.
3. Der Aufnahmeantrag muss enthalten:
  - a. Vorname und Name,
  - b. Geburtsdatum,
  - c. Telefon- und Handynummer,
  - d. E-Mail-Adresse,
  - e. Adresse,
  - f. Abbuchungserlaubnis für den Mitgliedsbeitrag.
4. Den Aufnahmeantrag für Minderjährige müssen der oder die Erziehungsberechtigte(n) unterschreiben.

## § 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Arbeitsleistung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe eines eventuellen Aufnahmebeitrags und dessen Anwendung. Im Einzelfall kann der Vorstand darauf verzichten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag in einer Summe zu bezahlen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu Beginn jeden Kalenderjahres fällig.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
6. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage in Form einer Geldleistung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrags nicht übersteigen. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
7. Der Vorstand kann in der Mitgliederversammlung die Ableistung von Arbeitsstunden durch Mitglieder beschließen lassen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle anwesenden:
  - a. erwachsenen Mitglieder,
  - b. Ehrenmitglieder,
  - c. jugendlichen Mitglieder, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr,sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.
3. Die Pflichten der Mitglieder sind
  - a. die rechtzeitige Zahlung des Mitgliedsbeitrags,
  - b. die Ableistung von Pflichtarbeitsstunden auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
  - c. die Beachtung der Vereinssatzung,
  - d. die Beachtung der Regeln zur Platznutzung im Freien,
  - e. die Beachtung der Hallenordnung für die Tennishalle,
  - f. die Beachtung der Anordnungen des Vorstands,
  - g. der höfliche und rücksichtsvolle Umgang untereinander.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft, zeitliche Unterbrechung

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod
  - b. durch Ausschluss
  - c. durch Austritt.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären. Minderjährige können nur mit vorheriger Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter austreten. Der Austritt wird mit Ablauf des letzten Tages des zum Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung laufenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann auf Dauer aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a. wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung, die Interessen oder den Zweck des Vereins verstößt oder
  - b. sich grob unsportlich verhält.
4. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds.
  - a. Der Vorstand informiert das betreffende Mitglied schriftlich darüber, dass ein entsprechender Antrag vorliegt und lädt das Mitglied für die nächste folgende Vorstandssitzung zur Anhörung ein. Danach entscheidet der Vorstand mit einer Zwei-Drittel Mehrheit über den Ausschluss. Die Entscheidung wird mit Begründung dem Mitglied schriftlich zugestellt.
  - b. Das betroffene Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist nach Eingang innerhalb von zwei Monaten der Versammlung der Ehrenmitglieder vorzulegen, die mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss entscheidet.
5. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft enden gleichzeitig auch etwaige Vereinsfunktionen. Die Aufhebung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung stellt das betroffene Mitglied so, als ob der Ausschluss nicht stattgefunden hätte.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 9 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

1. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus:
  - a. 1. Vorstand
  - b. 2. Vorstand und Kassier
  - c. 3. Vorstand
  - d. Sportwart Erwachsene
  - e. Sportwart Jugend
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre neu gewählt.
4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:
  - a. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - b. Vorbereitung und Einberufung aller Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane und Aufstellung der dafür erforderlichen Tagesordnungen,
  - c. Erstellung der entsprechenden Protokolle,
  - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - e. Erstellung eines Jahresberichts und Vortrag in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - f. Erstellung der Haushaltsplanung,
  - g. Laufende Buchführung und Jahresabschluss,
  - h. Steuererklärungen,
  - i. Aufstellung von Richtlinien für den Vereins- und Sportbetrieb,
  - j. Durchsetzung der Datenschutzerfordernisse,
6. Der erste oder der zweite Vorstand vertreten den Verein in rechtlicher Hinsicht jeweils einzeln.

Rechtsgeschäfte im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans mit einem Betrag über 10.000€ im Einzelfall bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Mehrheit des Vorstands.  
Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis zum Verein.
7. Der Vorstand kann zur Unterstützung bei seinen Aufgaben Referenten berufen, die an allen Vorstandssitzungen teilnehmen dürfen, nachdem sie zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 10 Amtszeit des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung vom Tag der Wahl an gerechnet, auf drei Jahre gewählt.
2. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen gültigen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Neuwahl mehr oder weniger als drei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
3. Ein Mitglied des Vorstands kann sein Amt vorzeitig nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Das Ausscheiden ist schriftlich zu begründen.
4. Scheidet ein Vorstand aus welchen Gründen auch immer vor dem 1. Dezember eines Jahres aus, ist binnen sechs Wochen nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein Ersatz für den ausgeschiedenen Vorstand gewählt wird.  
Im dritten Jahr der Wahlperiode findet eine Ersatzwahl nur statt, wenn ein Vorstand vor dem 1. Juli ausgeschieden sein sollte.  
Falls ein Vorstand im dritten Jahr der Wahlperiode nach dem 30. Juni ausscheiden sollte, teilen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstands bis zur nächsten regulären Vorstandswahl unter sich auf.

## § 11 Beschlussfassung durch den Vorstand

1. Sitzungen des Vorstands finden üblicherweise einmal im Monat statt.
2. Über die Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das im Sekretariat hinterlegt wird.
3. Die Einladung zur Vorstandssitzung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstands, in dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorstands. Ist trotzdem keine Entscheidung erreichbar, wird die Abstimmung auf die nächste Sitzung mit ungerader Teilnehmerzahl verschoben.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich hat üblicherweise im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn besondere Umstände dies erfordern sollten.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 10% der volljährigen Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich und mit Einzelunterschriften begehren.
4. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig,
  - a. zur Entgegennahme der Rechenschaftsberichte jedes einzelnen Vorstands für seinen Bereich,
  - b. zur Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c. zur jährlichen Entlastung des Vorstands,
  - d. alle drei Jahre zur Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - e. zur Genehmigung des vom Vorstand für das laufende Geschäftsjahr vorgeschlagenen Haushaltsplans,
  - f. zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und einer Aufnahmegebühr,
  - g. zur Entscheidung über Änderungen dieser Satzung,
  - h. zur Entscheidung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen,
  - i. zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung seiner Zweckbestimmung,
  - j. zur Entscheidung über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds.Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig in allen ihr in dieser Satzung oder in Regelungen des Vereins zugewiesenen Angelegenheiten.
5. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand geben.
6. Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens die Punkte
  - a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
  - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c. Entlastung des Vorstands,
  - d. Genehmigung des Haushaltsplans,
  - e. alle drei Jahre auch §12 Absatz 4 d, Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - f. sowie einen Punkt für Wünsche und Anfragen, enthalten.
7. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn sie in die der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügenden Tagesordnung aufgenommen worden sind.

8. Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern sind nur dann der Mitgliederversammlung, auch ohne Aufnahme in die Tagesordnung der schriftlichen Einladung vorzulegen, wenn sie schriftlich und mit Begründung spätestens sieben Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind.  
Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen Dringlichkeitsanträge mit drei Viertel der gültigen Stimmen zur Beratung und Abstimmung zulassen. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der gültigen Stimmen nicht mitgezählt.
9. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
10. Eine Vertretung im Stimmrecht findet nicht statt.
11. Eine schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit gibt es nicht.

## § 13 Einladung, Beschlussfassung, Wahlen der Mitgliederversammlung

1. **Einladung**  
Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein.
  - a. Die Einladung darf frühestens vier Wochen vor und muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
  - b. Die Einladung wird jeweils
    - im Weilheimer Tagblatt oder einem möglichen Nachfolger veröffentlicht,
    - im Clubhaus ausgehängt,
    - den Mitgliedern per E-Mail zugestellt.Eine schriftliche Einladung per Post erfolgt nicht.
  - c. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
2. **Beschlussfassung**  
Bei satzungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. **Leitung**  
Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten oder zweiten Vorstand geleitet.
4. **Abstimmung**
  - a. Die Art der Abstimmung regelt der Versammlungsleiter.
  - b. Üblicherweise wird per Handzeichen abgestimmt.
  - c. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, falls mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

- d. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - e. In den Fällen von §12 4 h und i ist eine Mehrheit von zwei Drittel und im Fall von §12 4 j ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  - f. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Sie werden der Zahl der Stimmberechtigten nicht hinzugezählt, sofern nicht in dieser Satzung auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten abgestellt ist.
5. Wahl des Vorstands
- a. Die Wahl des Vorstands erfolgt unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten dreiköpfigen Wahlausschusses.
  - b. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist einzeln mittels Stimmzettel oder per Handzeichen durchzuführen.
  - c. Falls mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt, ist die Wahl mittels Stimmzettel durchzuführen.
  - d. Hat bei nur einem Wahlvorschlag der Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen ohne Enthaltungen nicht erreicht, so genügt im zweiten Wahlgang, sofern kein weiterer Bewerber auftritt, zur Wahl ein Viertel der gültig abgegebenen Stimmen ohne Enthaltungen.
  - e. Treten mehrere Bewerber auf, so soll mittels Stimmzettel gewählt werden. Hat im ersten Wahlgang keiner von mehreren Bewerbern die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenzahlen sofort eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - f. Der Wahlausschuss hat die Entlastung des Vorstands durchzuführen. Die Entlastung kann nach Entscheidung der Versammlung insgesamt erfolgen.
  - g. Der Wahlausschuss ist für die Erstellung des Wahlprotokolls verantwortlich.

## § 14 Sitzungs- und Versammlungsoffenheit, Protokollführung

1. Alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane sind nicht öffentlich.  
Der Versammlungsleiter kann Pressevertreter und Gäste zulassen.
2. Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
3. Das Protokoll muss
  - a. Ort,
  - b. Datum,
  - c. die Namen der Teilnehmer,
  - d. den Inhalt der Beschlüsse,
  - e. das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis,
  - f. den wesentlichen Ablauf der Versammlung oder Sitzung wiedergeben,
  - g. gestellte Anträge auflisten  
und von dem oder der Versammlungsleiter/ -in und von dem oder der Protokollführer/ -in unterschrieben werden.
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird innerhalb von drei Wochen erstellt. Auf Wunsch steht das Protokoll im Sekretariat nach Terminabsprache zur Einsicht zur Verfügung oder zum elektronischen Versand bereit.

## § 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre im Rahmen der Vorstandswahl zwei Kassenprüfer, die volljährige Mitglieder des TC Weilheim e.V. sein müssen, aber nicht Vorstand oder Referenten des Vorstands sein dürfen.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass sich die Kassenprüfer einen Überblick über die wirtschaftliche Lage des Vereins verschaffen können. Insofern ist den Kassenprüfern auf Verlangen Einsicht in alle relevanten Buchhaltungsunterlagen zu gewähren, damit diese die Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung (GoB) überprüfen können.

Die Kassenprüfung umfasst die Prüfung der Belege, die zu Einzahlungen oder Auszahlungen geführt haben und deren ordnungsgemäße Verbuchung.

Die Prüfung der Kassenbelege kann stichprobenartig erfolgen.

Das Kassenbuch und die Bankkontoauszüge werden ebenfalls geprüft.

Über das Ergebnis der Kassenprüfung wird der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

## § 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung seines Zwecks und seiner Aufgaben werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und bearbeitet.

Der Verein registriert mit dem Beitritt eines Mitglieds dessen Adresse, Kontaktdaten wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc., das Geburtsdatum und die Bankverbindung mit der Abbuchungserlaubnis für den Mitgliedsbeitrag.

Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen den Zugriff unbefugter Dritter geschützt.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den der Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des genannten Personenkreises aus dem Verein hinaus.

3. Jedes Mitglied hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) das Recht auf:

- a. Auskunft nach Artikel 15
- b. Berichtigung nach Artikel 16
- c. Löschung nach Artikel 17
- d. Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18
- e. Datenübertragbarkeit nach Artikel 20
- f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21.

4. Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und des Bayerischen Tennisverbandes (BTV) ist der TC Weilheim e.V. verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände zu melden.

Übermittelt werden

- a. Vorname und Name
- b. Geburtsdatum
- c. Mitgliedsnummer
- d. Adresse.

5. Der Verein hat teilweise über die Verbände Versicherungen abgeschlossen, denen personenbezogene Daten der Mitglieder im Einzelfall übermittelt werden.

6. Der Verein veröffentlicht im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie anderen satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder im Jahresheft und auf der Homepage. Diese Daten werden zur Veröffentlichung auch an Print- und elektronische Medien übermittelt. Diese Daten umfassen vor allem Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, sportliche Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen Anwesende. Die Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Daten beschränkt sich, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen erforderlich, Alter und Geburtsjahrgang.
7. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person schriftlich widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung.

## § 17 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

## § 18 Heimfallklausel

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (seines bisherigen Zwecks) fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weilheim i. OB., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (sportliche) oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidator wird der jeweils amtierende 1. Bürgermeister der Stadt Weilheim in Oberbayern bestimmt.

## § 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. Februar 2020 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften:

Johann Vogl, 1. Vorstand

Reinhold Moser, Protokollführung

  
C. Peter Huber, 2. Vorstand  
30. Mai 2022

Reinhold Moser, Sportwart Erwachsene

Anne Huber, 3. Vorstand

Wolfgang Sonn, Sportwart Jugend